

Allgemeine Geschäftsbedingungen Bonner Sport-Club 01/04 e.V. Löwencamps

1. Geltungsbereich

- 1.1. Der Bonner Sport-Club 01/04 e.V. (nachfolgend: „BSC“) veranstaltet Fußballferien-Camps. Die Bezeichnung dieser Veranstaltung lautet Löwencamps.
- 1.2. Für die Rechtsverhältnisse zwischen dem BSC, vertreten durch den Vorstand, und den Kindern/Jugendlichen, vertreten durch ihre Erziehungsberechtigten, im Hinblick auf die Fußballferien-Camps des BSC finden diese AGB Bonner Sport-Club 01/04 e.V. Löwencamps Anwendung.

2. Betätigungsfeld

- 2.1. Die Löwencamps finden mehrtägig statt und schließen unter anderem eine Verpflegung für die Teilnehmer mit ein.

3. Teilnehmer

- 3.1. Soweit nicht anders vereinbart, können an den Löwencamps Kinder von 8 – 13 Jahren teilnehmen

4. Vertragsschluss

- 4.1. In den Anmeldeformularen, Flyer, Plakate und auf der Webseite des BSC ist noch kein rechtsverbindliches Angebot für einen Vertragsabschluss enthalten.
- 4.2. Ein Angebot auf Abschluss eines Teilnahmevertrages geht von den Teilnehmern aus, vertreten durch den oder die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Hierbei sind die erforderlichen Angaben im Anmeldeformular zu tätigen. Das Angebot ist an den BSC per Post an die Adresse: Bonner Sport-Club 01/04 e.V., Löwencamps, Kölnstraße 250, 53117 Bonn zu übermitteln oder auf dem Faxweg über die Faxnummer: +49 228 9678831. Außerdem kann die Anmeldung direkt auf der Webseite <https://www.bonner-sc.de/junglöwen/löwencamps> durchgeführt werden.
- 4.3. Der BSC kann ein abgegebenes Angebot für die Teilnahme an einer Veranstaltung dadurch annehmen, dass er dem Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung spätestens 4 Wochen Veranstaltungsbeginn per E-Mail, per Telefax oder auf dem Postweg zugesendet. Der BSC ist darum bemüht, eine Entscheidung so schnell wie möglich herbeizuführen.

5. Bezahlung der Teilnehmergebühr

- 5.1. Die Bezahlung erfolgt mittels Überweisung, nach dem der BSC die Teilnahme bestätigt hat.

6. Leistungen

- 6.1. In der Teilnehmergebühr inbegriffen ist eine Einladung zu einem Heimspiel des BSC für den Teilnehmer und 2 erwachsene Personen. Dies beinhaltet, dass der BSC die

Teilnehmer zu einem Heimspiel einlädt. Welches Heimspiel dies ist, obliegt der Entscheidung des BSC. Den Teilnehmer werden hierfür vom BSC am letzten Veranstaltungstag Freikarten ausgehändigt. Sollte der Teilnehmer dieser Einladung nicht folgen können, besteht kein Anspruch auf eine erneute Einladung.

7. Rücktritt, Krankheits- und Verletzungsfall

- 7.1. Der Teilnehmer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform.
- 7.2. Bei Rücktritt bis zwei Wochen vor Beginn der gebuchten Veranstaltung sind 10%, bei Rücktritt innerhalb der letzten zwei Wochen 50% des Teilnahmebeitrages zu Zahlen.
- 7.3. Mit dem Rücktritt verliert der Teilnehmer das Recht, an der gebuchten Veranstaltung teilzunehmen.
- 7.4. Im Krankheits- oder Verletzungsfall erfolgt bei Nachweis durch ärztliches Attest eine Rückerstattung von 90% des Teilnahmebetrages. Eine derartige Rückerstattung ist ausgeschlossen, wenn der Abbruch der Veranstaltung erst ab dem dritten Veranstaltungstag bei einem 4-Tages-Camp erfolgt.

8. Annullierung der Veranstaltung

- 8.1. Im Falle höherer Gewalt hat der BSC das Recht, die Abhaltung eines Löwencamps abzusagen. In diesem Fall vergütet er binnen 14 Tagen den Teilnahmebetrag zurück, wobei er jedoch zur Aufrechnung mit einem etwaigen Entschädigungsanspruch im Sinne von Absatz 8.2. berechtigt bleibt.
- 8.2. Im Falle der Annullierung einer Veranstaltung wegen höherer Gewalt und einer geschuldeten Rückvergütung des Teilnahmebeitrags bleibt dem BSC jedoch ein Entschädigungsanspruch vorbehalten für die bereits erbrachten oder zur Annullierung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen.

9. Kranken-, Haftpflichtversicherung

- 9.1. Jeder Teilnehmer muss über seine(n) Erziehungsberechtigte(n) kranken- und haftpflichtversichert sein. Die Teilnehmer sind weder während der Veranstaltung noch auf dem Hin-/Rückweg durch den BSC kranken- oder haftpflichtversichert.

10. Haftung

- 10.1. Ansprüche des Teilnehmers bzw. des/der für ihn handelnden Erziehungsberechtigten auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (kardinalspflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des BSC, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, für garantierte

Beschaffenheitsmerkmale oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig sind

10.2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der BSC nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.3. Die Einschränkungen des Abs. 10.1 und 10.2. gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des BSC.

11. Ausschluss

11.1. Der BSC behält sich das Recht vor, den Teilnehmer aus wichtigem Grund, der in der Person oder im Verhalten des Teilnehmers liegt (insb. bei Randalen, Gewalttätigkeiten, Vandalismus, Rassismus, Drogen- und Alkoholgenuss, bei strafbarem Verhalten sowie bei sonstigen groben Verstößen gegen Veranstaltungsregeln), von der Veranstaltung auszuschließen. Eine ganze oder teilweise Rückvergütung des Teilnahmebeitrags ist in diesem Fall verwirkt

12. Recht am eigenen Bild/der eigenen Stimme

12.1. Jeder Teilnehmer bzw. seine Erziehungsberechtigten willigen unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien (unter anderem Zeitungen, Radio, Fernsehen, BSC-TV, Internet, Heimspiel, Flyer, Plakate) ein in die unentgeltliche Verwendung des Bildes der Teilnehmer und der Stimmen durch den BSC für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom SCF oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden. Die Einwilligung erstreckt sich auf die Vervielfältigung und Benutzung des Bildes/der Stimme in üblicher angemessener Weise.

13. Salvatorische Klausel

13.1. Sollte einzelne Punkte dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht berührt.